

=====

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet die Nutzung der beiden Grundstücke Ernsalin und Aktie, nicht aber der Löser St. Remigius.

2. Bezugsberechtigung

Bezugsberechtigt ist jeder in der Gemeinde wohnhafte volljährige Bürger, der einen eigenen Haushalt führt.

3. Bewirtschaftung

Der Bezugsberechtigte muss die Löser selbst bewirtschaften.

4. Anzahl der Löser

Jeder Haushalt erhält je ein Ernsalinerlos zu zwei Aren und ein Aktienlos zu vier Aren.

5. Abgabe der Löser

Der Bürgervorstand teilt die Löser jedes Jahr bis spätestens am 1. März zu. Wird einem Bürger ein anderes Los zugeteilt, als er bisher bewirtschaftete, ist ihm dies bis am 1. November des Vorjahres mitzuteilen.

6. Verpachtung

Der Boden, der nicht durch die bezugsberechtigten Bürger bewirtschaftet wird, wird vom Bürgervorstand verpachtet.

7. Pachtberechtigung

Pachtberechtigt zur Selbstbewirtschaftung von frei werdendem Land sind in erster Linie in der Gemeinde wohnhafte Bürger, dann übrige Gemeindeglieder und zuletzt andere Interessenten.

8. Pachtpreis

Der Pachtpreis wird vom Bürgervorstand festgesetzt.

9. Pachtdauer

Die Pachtdauer beträgt, entsprechend dem bäuerlichen Pachtrecht, mindestens sechs Jahre.

10. Vorzeitige Pachtkündigung

Eine vorzeitige Kündigung ist möglich:

- a) bei kriegswirtschaftlichem Bedarf
- b) zur Abgabe an losbezugsberechtigte Bürger
- c) bei öffentlichem Bedarf

Der Bürgervorstand kann das verpachtete Land sofort, wenn es schon bepflanzt ist, nach der Ernte, einziehen.

11. Aufgabe des Löserchefs

Der Löserchef besorgt im Auftrag des Bürgervorstandes die Abgabe, den Rückzug, die Verpachtung der Grundstücke. Er veranlasst des Pflügen.

12. Losanspruch

Wer neu ein Los beansprucht, hat dies dem Löserchef bis am 31. Dezember mitzuteilen.

13. Rückgabe des Loses

Wer ein Los nicht mehr selber nutzen will, hat dies bis Ende des Jahres dem Löserchef mitzuteilen.

14. Rücknahme des Loses

Wird ein Los ohne Rückgabe während eines Jahres nicht bewirtschaftet, so verfügt der Bürgervorstand neu darüber. Der Losinhaber geht seiner Bezugsberechtigung für die nächsten fünf Jahre verlustig. Dasselbe gilt für Löser, die bis zum 1. Dezember nicht abgeräumt sind.

Dieses neue Reglement ist von der Bürgergemeindeversammlung vom 09. Dezember 1991 angenommen worden.

Der Aktuar:

Der Präsident:



